

Verordnung über die Kontrolle der Öl- und Gasfeuerung

vom 12. Juni 2018

Der Gemeinderat erlässt, gestützt auf § 12 des Reglements über die Kontrolle der Öl- und Gasfeuerungen vom 18. April 2018, folgende Verordnung:

§ 1 Durchführung der Kontrollen

¹ Die Kontrollen werden in den vom Kanton definierten zeitlichen Abständen durchgeführt.

² Die Gemeinde orientiert bis zum 10. September die Anlagebesitzerinnen und Anlagebesitzer über die Kontrollpflicht und wer die letzte Kontrolle durchgeführt hat (Servicefirma oder Gemeinde). Falls die Messung nicht mehr durch die gleiche Fachperson (Gemeinde resp. Servicefirma) erfolgen soll, melden die Anlagebesitzerinnen und Anlagebesitzer der Gemeinde bis zum 30. September, durch wen sie die Messung neu ausführen lassen wollen.

³ Wird die Kontrollmessung durch das Personal einer Servicefirma durchgeführt, meldet die Anlagebesitzerin/der Anlagebesitzer die Resultate der Kontrollmessung bis spätestens 28. Februar des folgenden Jahres an die Gemeinde.

⁴ Werden der Gemeinde innert obengenannter Frist keine Messresultate eingereicht, oder sind die in § 4 des Reglements über die Kontrolle der Öl- und Gasfeuerungen genannten Bedingungen nicht erfüllt, so führt die Gemeinde in jedem Fall die entsprechenden Messungen durch im Sinne einer Ersatzvornahme zu Lasten der/des säumigen Anlagebesitzerin/Anlagebesitzers.

⁵ Der Feuerungskontrolleur der Gemeinde nimmt neue Heizungsanlagen ab.

⁶ Der detaillierte Kontrollablauf ist im Anhang zu dieser Verordnung illustriert.

§ 2 Ausbildung / Messgeräte

¹ Die Person, die Kontrollmessungen durchführt, muss vom Lufthygieneamt beider Basel als messberechtigte Person für den Kanton Baselland zugelassen sein.

² Es sind typengeprüfte Messgeräte zu verwenden. Die Gemeinde kann den Nachweis der Zulassung und der gesetzlich notwendigen Revisionen verlangen.

§ 3 Zugangsrecht und Auskunftspflicht

¹ Die Anlagebesitzerinnen und Anlagebesitzer müssen dafür besorgt sein, dass die Kontrollperson ungehinderten Zugang zu den Feuerungsanlagen hat.

² Der Gemeinde sind alle für die Kontrolle, Einregulierung, Sanierung und Stilllegung erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

§ 4 Überschreitung der Grenzwerte / Nachkontrolle Messung durch die Gemeinde

¹ Die Frist für die Einregulierung einer Anlage bei Überschreitung der Grenzwerte beträgt 30 Tage.

² Die Anlagebesitzerin bzw. der Anlagebesitzer beauftragt eine Servicefirma mit der Einregulierung und Nachmessung und übermittelt die Messresultate (inkl. Messstreifen mit Russfilter) an die Gemeinde.

³ Alle Einregulierungen haben so zu erfolgen, dass die Grenzwerte mindestens bis zur nächsten obligatorischen Kontrolle eingehalten werden.

⁴Wird die Instandstellungsaufforderung nicht befolgt oder die Grenzwerte können nach der Einregulierung immer noch nicht eingehalten werden, so wird durch die Gemeinde eine Sanierungsverfügung erlassen.

§ 5 Überschreitung der Grenzwerte / Nachkontrolle

Messung durch eine Servicefirma

¹Werden die Grenzwerte überschritten, kann die Servicefirma im Anschluss an die Messung im Einverständnis mit der Anlagebesitzerin oder dem Anlagebesitzer eine Einregulierung vornehmen. Nach der Einregulierung führt die messberechtigte Person der Servicefirma eine Nachmessung durch und teilt das Resultat der Gemeinde mit.

²Alle Einregulierungen haben so zu erfolgen, dass die Grenzwerte mindestens bis zur nächsten obligatorischen Kontrolle eingehalten werden.

³Ist die Anlagebesitzerin oder der Anlagebesitzer mit der Beurteilung der Servicefirma nicht einverstanden, kann sie oder er eine gebührenpflichtige Messung durch die Gemeinde verlangen.

⁴Die Servicefirmen sind gegenüber der Gemeinde über die Durchführung von Kontrollen auskunftspflichtig.

⁵Werden bei Kontrollen durch Servicefirmen keine Messresultate der Gemeinde bis zum 25. Februar eingereicht oder sind die in § 4 des Reglements über die Kontrollen der Öl- und Gasfeuerungen genannten Bedingungen nicht erfüllt, so führt die von der Gemeinde beauftragte Kontrollperson in jedem Fall die entsprechende Messung durch im Sinne einer Ersatzvornahme zu Lasten der/des säumigen Anlagebesitzerin/Anlagebesitzers.

§ 6 Stichproben zur Qualitätssicherung

¹Die Gemeinde führt zur Qualitätssicherung bei mind. 5 % der durch Servicefirmen kontrollierten Anlagen stichprobenweise Nachmessungen durch.

²Bei Überschreitung der Grenzwerte tragen die Anlagenbesitzerinnen und Anlagebesitzer die durch die Nachmessung entstandenen Kosten.

³Die Nachmessung nach einer negativen Stichprobe wird durch die Gemeinde durchgeführt und ist kostenpflichtig.

§ 7 Sanierungsfrist

¹Die Sanierungsfrist richtet sich nach den Vorgaben der kant. Verordnung über die Öl- und Gasfeuerungskontrollen der Gemeinden. In der Regel wird eine Frist von 2 Jahren gesetzt. Verursacht eine Anlage übermässige Emissionen kann die Frist entsprechend verkürzt werden.

²Die Anlagebesitzerin oder der Anlagebesitzer meldet die erfolgte Sanierung der Gemeinde schriftlich.

³Der Feuerungskontrolleur der Gemeinde nimmt die sanierte Heizungsanlage ab.

§ 8 Gebühren

¹Für die Gebühren bei Kontrollen durch die Gemeinde wird ein Einzahlungsschein zum Messprotokoll abgegeben. Bei Rechnungsstellung erfolgt ein Zuschlag pro Rechnung.

²Die Gemeinde verrechnet den Anlagebesitzerinnen und Anlagebesitzern für die von Servicefirmen gemessenen Anlagen eine Gebühr zur Deckung des administrativen Aufwandes.

³Bei Versäumung eines vereinbarten Kontrolltermins wird eine Gebühr erhoben, falls nicht mindestens 24 Stunden vorher (Wochenende und Feiertage nicht eingerechnet) eine telefonische Abmeldung erfolgt ist.

⁴Werden bei Nachkontrollen (Stichproben) die Grenzwerte überschritten, werden die Kosten der Messung und die gesamten damit verbundenen administrativen Kosten der Anlagebesitzerin bzw. dem Anlagebesitzer verrechnet.

⁵Ausserordentliche Leistungen können nach Aufwand in Rechnung gestellt werden (z.B. für spezielle Arbeitsgänge, die erforderlich sind, weil Kontrollen wegen unentschuldigter Abwesenheit der Anlagebetreiberin bzw. des Anlagebetreibers nicht durchgeführt werden können oder weil eine Ölprobe unerlässlich ist).

§ 9 Die Gebührentarife

Einstufenbrenner (sowie modulierend < 70 KW)

Ordentliche Kontrolle	CHF	126.00
-----------------------	-----	--------

Mehrstufige Brenner

Ordentliche Kontrolle	CHF	126.00
-----------------------	-----	--------

Jede weitere Betriebsstufe	CHF	40.00
----------------------------	-----	-------

Nachkontrolle	CHF	126.00
----------------------	-----	--------

Versäumter Termin	CHF	45.00
--------------------------	-----	-------

Administrativ-Gebühr Gemeinde	CHF	45.00
--------------------------------------	-----	-------

Zuschlag Rechnungsstellung *	CHF	20.00
-------------------------------------	-----	-------

Gebühren für ausserordentliche Aufwände	CHF	100.00
--	-----	--------

Abnahmekontrolle	gemäss obigen Gebühren	
-------------------------	------------------------	--

Stichproben-Kontrollen

ohne Beanstandung	gebührenfrei	
-------------------	--------------	--

mit Beanstandung	gemäss obigen Gebühren	
------------------	------------------------	--

* Für die Rechnung „Administrativ-Gebühr“ wird kein Zuschlag erhoben.

§ 10 Übergangsbestimmungen

In der Einführungsphase werden die Anlagebesitzerin bzw. der Anlagebesitzer von der Gemeinde frühzeitig über die Wahlmöglichkeit des Feuerungskontrolleurs informiert.

Während der Einführungsphase kann der Gemeinderat in Ausnahmefällen Kontrollmessungen von Servicefirmen bis zum Stichdatum 25. April anerkennen, sofern dies schriftlich und begründet bis zum 25. Februar des jeweiligen Jahres bei der Gemeinde beantragt und in der Folge bewilligt wurde.

§ 11 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit Inkrafttreten der Verordnung über die Kontrolle der Öl- und Gasfeuerung werden sämtliche bisherigen Regelungen aufgehoben.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Verordnung wurde vom Gemeinderat am 12. Juni 2018 erlassen und auf den 1. Juli 2018 in Kraft gesetzt.

4144 Arlesheim, 12. Juni 2018

Gemeinderat Arlesheim



Markus Eigenmann
Gemeindepräsident



Thomas Rudin
Leiter Gemeindeverwaltung

Ablaufschema der Feuerungskontrolle in der Gemeinde Arlesheim

